

Satzung des Carisimo e.V.

(Fassung vom 17.03.2013)

§ 1 Name, Sitz und Vertretung

- I. Der Verein trägt den Namen **Carisimo e.V.**
- II. Er hat seinen Sitz in 81241 München, Pasinger Bahnhofsplatz 2.
- III. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorstand (auch einzeln) vertreten.

§ 2 Zweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Deutschen Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Zweck des Vereins
 - Hilfsmaßnahmen für Verwaiste und Minderbemittelte, insbesondere die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Erziehung und Ausbildung, sowie von Frauen, alten und bedürftigen Menschen in Nepal und der Region des Himalaya, wie z.B. Tibet und Kashmir und Indien, sowie weiteren Entwicklungsländern.
Es erfolgt die Mittelvergabe vor allem an langfristig Erfolg versprechende Projekte, die der „Hilfe zur Selbsthilfe“ dienen. Z.B. Wasserprojekte, Wirtschaftsförderprojekte, Umweltprojekte, Ausbildungsprojekte, wie z.B. Internate, Schulen, Altenheime, Krankenstationen, Förderkampagnen im Gesundheitswesen, sowie gegebenenfalls an Einzelpersonen.
 - Förderung des interkulturellen Austausches und Dialoges, Förderung von Kunst u. Kultur. Dieser Vereinszweck soll insbesondere durch die Durchführung von Benefiz-Veranstaltungen, wie z.B. Konzerten, Ausstellungen, sowie Ermöglichung weiterer kulturell wertvoller Projekte verwirklicht werden.
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit auf internationaler Ebene, insbesondere in Zusammenarbeit mit inter- und supranationalen Institutionen.
 - Mittelbeschaffung zur Durchführung und Erledigung dieser Ziele. Die Finanzierung des Vereins erfolgt unter anderem über die Durchführung von Benefizkonzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen.

III. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- aktive Hilfsmaßnahmen, wie z.B. Patenschaften
- verschiedene Projekte, wie z.B. die Fertigstellung eines Wasserprojektes der Dorfgemeinschaft Dhading, Nepal, Aufbau und Betreuung einer Schule und Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen in Dhading.
- Eventuelle Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, wie z.B. dem Verein Inter-Educare e.V., Freunde Nepals e.V., und anderen sinnvollem Zusammenwirken mit Organisationen, die dem Vereinszweck dienen.

Zur Förderung der vorab genannten Maßnahmen bedient sich der Verein auch vor Ort ansässigen Vertrauenspersonen und lokalen NGO's (Nichtregierungsorganisationen), welche die Maßnahmen und Projekte, sowie Unterstützung von nach §53 Nr. 2 AO bedürftigen Einzelpersonen nach Weisung des Vereins als Hilfspersonen (tatsächliche und rechtliche Einbindung) durchführen und dem Verein dazu auch rechtlich verbindlich Rechenschaft ablegen, sowie gegebenenfalls in Kooperation mit der Regierung und notwendigen Behörden des jeweiligen Landes. Grundsätzlich ist die Haftung des Vereins bzw. seiner Organe auf die sorgfältige Auswahl der Gehilfen und NGO's beschränkt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter und nachgewiesener Auslagen.
- V. Der Vorstand und das Sekretariat werden über eine Aufwandspauschale entschädigt. Diese Pauschale wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung avalisiert.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Es gibt zwei Kategorien: Förder- und aktive (stimmberechtigte) Mitglieder. Die jeweiligen Beiträge werden vom Vorstand jährlich festgelegt und von der Mitgliederversammlung avalisiert.

- II. Über den Antrag auf Aufnahme, der schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.
- III. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
- IV. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versendet worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Der Jahresbeitrag für die aktive Mitgliedschaft beträgt 30 €, für die Fördermitgliedschaft 100 €.

§ 6 Organe des Vereins

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- IV. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
- * Aufgaben des Vereins
 - * Satzungsänderungen
 - * Auflösung des Vereins
- VI. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse, Satzungsänderungen

- I. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- II. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- III. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus 4 Personen, kann bei Bedarf auf bis zu 9 Personen erweitert werden. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, sowie bis zu 5 Beisitzern.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide, der erste, sowie der zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt, jeweils im getrennten Wahlgang. Die Wahl kann in der Mitgliederversammlung oder auf dem Wege der Briefwahl, auch per Email möglich, erfolgen.
- III. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- IV. Zu seiner Unterstützung kann er ein Sekretariat einrichten, dessen Pflichten und Befugnisse von ihm schriftlich festgelegt werden.
- V. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

VI. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus förmlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- I. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen an Inter-Educare e.V. in Bergtheim für unmittelbare gemeinnützige und wohltätige Zwecke für Hilfsprojekte im Himalaya Gebiet über.

München, den 17.03.2013

.....
Dr. Roswitha Schroeter

Erster Vorstand

.....
Anita Killat

Zweiter Vorstand